

41. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden Personen durch die Einführung der Differenzmethode als Berechnungsgrundlage für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Mehrpersonenhaushalten (§ 42a Absatz 3 SGB XII-E Regelbedarfsermittlungsgesetz) im Vergleich zur jetzigen Rechtslage finanziell schlechter gestellt, und falls ja, wie viele leistungsberechtigte Personen wären dadurch betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. November 2016**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 35 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII –) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der tatsächlichen (angemessenen) Aufwendungen anerkannt. Danach dürfte unter anderem eine volljährige, nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person, die zum Beispiel im Eigenheim ihrer nicht hilfebedürftigen Eltern lebt, keine Unterkunftskosten erhalten. Das gleiche gilt für Fälle, in denen eine faktische Einigung zwischen Eltern und volljährigem, leistungsberechtigtem Kind zur Tragung von Unterkunftskosten oder mangels Bindungswillens eine wirksame mietvertragliche Zahlungspflicht des volljährigen leistungsberechtigten Kindes gegenüber seinen Eltern nicht festgestellt werden kann.

Nach der im Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Einführung eines neuen § 42a SGB XII-Entwurf kann aufgrund der Einführung der Differenzmethode auch für diese Personen ein pauschalierter Unterkunftsbedarf anerkannt werden.

Hat eine volljährige, nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person in einem Mehrpersonenhaushalt tatsächlich – im Verhältnis zu Verwandten oder anderen Mitbewohnern oder zum Vermieter – Unterkunftskosten zu tragen, unterfällt sie der Regelung in § 42a Absatz 4 SGB XII-Entwurf mit der Folge, dass in Abhängigkeit von den konkreten Verhältnissen auch die sogenannte Kopfteilermethode Anwendung findet.

42. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stehen aus Sicht der Bundesregierung die geplanten unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Bedarfe für Unterkunft und Heizung je nach Wohnform (§ 42 SGB XII-E Regelbedarfsermittlungsgesetz) im Einklang mit dem allgemeinen Benachteiligungsverbot (§ 33c SGB I)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. November 2016**

Die Bundesregierung kann in der unterschiedlichen Behandlung von Wohnformen in den Absätzen 3 bis 5 des geplanten § 42a SGB XII-Entwurf keinen Verstoß gegen § 33c des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sehen. Nach § 33c Satz 1 SGB I darf bei der Inanspruchnahme